

**Geschäftsordnung
für das Amt
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands**

Vom 7. Juli 2006

(ABl. VELKD Bd. VII S. 345)

Die Kirchenleitung erlässt im Einvernehmen mit dem Rat der EKD aufgrund von Artikel 21 Abs. 3 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands im Benehmen mit der Bischofskonferenz die folgende Geschäftsordnung für das Amt der VELKD:

§ 1

(1) Das Amt der VELKD hat seinen Sitz in Hannover im Kirchenamt der EKD. Für einzelne Dienststellen des Amtes der VELKD kann die Kirchenleitung einen anderen Sitz bestimmen.

(2) Das Amt der VELKD führt den Schriftwechsel unter der Bezeichnung

„Vereinigte Evangelisch-Lutherische
Kirche Deutschlands
Amt der VELKD“.

§ 2

(1) Im Einvernehmen mit der Kirchenleitung beruft der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland den Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD im Benehmen mit der Bischofskonferenz. Der Leiter oder die Leiterin des Amtes ist zugleich theologischer Vizepräsident oder theologische Vizepräsidentin und leitet eine Hauptabteilung im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD führt die Bezeichnung „Leiter des Amtes der VELKD“ oder „Leiterin des Amtes der VELKD“.

(3) Die Kirchenleitung regelt die Vertretung des Leiters oder der Leiterin des Amtes der VELKD.

§ 3

(1) Im Einvernehmen mit der Kirchenleitung beruft der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die Referenten und Referentinnen des Amtes der VELKD und setzt ihre Amtsbezeichnung fest.

(2) Im Einvernehmen mit dem Leiter oder der Leiterin des Amtes des VELKD stellt die Evangelische Kirche in Deutschland die im Amt der VELKD Tätigen an. Die im Amt der VELKD tätigen Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen werden zusätzlich im Einvernehmen mit dem Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin berufen.

§ 4

(1) Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD leitet die gesamte Tätigkeit des Amtes der VELKD und sorgt für Zusammenarbeit. Als Vizepräsident oder Vizepräsidentin

des Kirchenamtes der EKD führt er oder sie die Dienstaufsicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages zwischen der EKD und der VELKD.

(2) Die Geschäftsverteilung regelt der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD nach Beratung mit den Referenten und Referentinnen. Die Kirchenleitung ist über die Geschäftsverteilung zu unterrichten; sie entscheidet in Zweifelsfällen.

(3) Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD ist der Kirchenleitung für die Tätigkeit des Amtes der VELKD verantwortlich. Er oder sie ist verpflichtet, mit dem Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin ständig Fühlung zu halten.

§ 5

(1) Die Referenten und Referentinnen des Amtes der VELKD bearbeiten die Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes unbeschadet der Rechte und Pflichten des Leiters oder der Leiterin des Amtes der VELKD in eigener Verantwortung und in gegenseitiger Beratung. Sie beteiligen den Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD an allen wichtigen Vorgängen.

(2) Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD kann sich in Angelegenheiten der VELKD über den jeweiligen Abteilungsleiter oder die jeweilige Abteilungsleiterin des Kirchenamtes der EKD der Mitwirkung aller Fachreferate des Kirchenamtes bedienen. Entsprechend können die Abteilungsleiter des Kirchenamtes der EKD sich über den Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD der Mitwirkung der Fachreferate des Amtes der VELKD bedienen.

§ 6

Das Amt der VELKD hält regelmäßig Referentenbesprechungen ab. Die Niederschriften sind dem Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin zuzusenden.

§ 7

(1) Der Leiter oder die Leiterin, die Referenten und Referentinnen des Amtes der VELKD haben Teil am kirchenleitenden Amt. Sie nehmen, sofern die Kirchenleitung nichts anderes beschließt, an den Sitzungen der Kirchenleitung beratend teil. Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD, dessen oder deren Stellvertretung und, sofern keiner von beiden rechtskundig ist, ein juristisches Mitglied des Amtes der VELKD, nehmen beratend auch an vertraulichen Sitzungen teil, soweit sie nicht selbst betroffen sind.

(2) Die Bischofskonferenz regelt die Teilnahme an ihren Sitzungen von Fall zu Fall.

§ 8

Das Amt der VELKD übt die allgemeine Verwaltung der Vereinigten Kirche, einschließlich der Finanzverwaltung, im Rahmen der Verfassung, der Kirchengesetze und Verordnungen sowie der Beschlüsse der Kirchenleitung aus (Artikel 21 Abs. 1 der Verfassung).

§ 9

Im Rahmen seiner Aufgaben nach § 8 unterstützt das Amt der VELKD die Kirchenleitung, die Bischofskonferenz und die Generalsynode sowie die Ausschüsse und Einrichtungen in ihrer Tätigkeit.

§ 10

(1) Das Amt der VELKD ist insbesondere beauftragt und ermächtigt,

1. die Beschlüsse der Kirchenleitung und der Bischofskonferenz auszuführen;
2. die Sitzungen der Kirchenleitung und der Bischofskonferenz sowie die Tagungen der Generalsynode vorzubereiten und für die Niederschrift zu sorgen;
3. Vorlagen und Entwürfe für die Kirchenleitung und die Bischofskonferenz zu erarbeiten;
4. mit den Organen und Behörden der Gliedkirchen der Vereinigten Kirche sowie mit anderen kirchlichen Stellen in Deutschland und in der Ökumene Verbindung zu halten;
5. zu Vorlagen und Anfragen der Gliedkirchen Stellung zu nehmen, soweit nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit Beschlüsse der Kirchenleitung herbeizuführen sind;
6. Stellungnahmen der Gliedkirchen zu Arbeitsergebnissen, Planungen und Anfragen der Organe und Amtsstellen der Vereinigten Kirche herbeizuführen;
7. vor der Generalsynode zu Vorlagen der Kirchenleitung Bericht zu erstatten;
8. die Vereinigte Kirche im Rahmen der Verwaltungsaufgaben gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten;
9. den Haushaltsplan der Vereinigten Kirche einschließlich der Bewilligung von Zuschüssen und anderen Finanzhilfen nach Richtlinien der Kirchenleitung zu bewirtschaften und für die Rechnungsprüfung zu sorgen;
10. das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes nach dessen Satzung zu unterstützen;
11. im Auftrag der Kirchenleitung Stellungnahmen gemäß Artikel 6 Abs. 3 der Verfassung der VELKD zu Gesetzentwürfen der Gliedkirchen abzugeben;
12. im Auftrag der Kirchenleitung Stellungnahmen gemäß § 7 Abs. 5 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD abzugeben.

(2) Das Amt der VELKD ist außerdem beauftragt und ermächtigt, an Angelegenheiten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Vertrages zwischen der EKD und der VELKD mitzuwirken.

(3) Das Amt der VELKD ist verpflichtet, der Kirchenleitung über getroffene Maßnahmen regelmäßig Bericht zu erstatten. Dies gilt besonders für Stellungnahmen nach Absatz 1 Ziff. 5, 6, 11 und 12.

§ 11

Kann in eiligen Fällen eine notwendige Stellungnahme der Kirchenleitung oder ihres oder ihrer Vorsitzenden auch im Wege des schriftlichen Verfahrens oder der fernmündlichen Anfrage nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so kann das Amt der VELKD eine Stellungnahme unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Kirchenleitung abgeben.

§ 12

(1) Diese Geschäftsordnung ersetzt die Geschäftsordnung für das Lutherische Kirchenamt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 24. April 1970 (ABl. VELKD Bd. III, S. 305) unter Berücksichtigung des Änderungsbeschlusses vom 15./16. Januar 1975 (ABl. VELKD Bd. V, S. 85).

(2) Diese Geschäftsordnung tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem das Kirchengesetz zu dem Vertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 18. Oktober 2005 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 306 ff.) in Kraft tritt.